

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nyrstar Stolberg GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- a) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Einkaufsverträge; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers/Lieferanten (im Folgende „Lieferant“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- b) Alle gesonderten Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- c) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für Individualvereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, ist zu deren Wirksamkeit die Schriftform erforderlich.

2. Vertragsabschluss, Leistungsumfang

- a) Der Vertrag über die Lieferung kommt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch unsere in der Regel elektronisch übersandte Einkaufsbestätigung des Angebotes des Lieferanten (Bestellung) zustande.
- b) Der in unserer Annahme/Einkaufsbestätigung wiedergegebene Vertragsinhalt ist für beide Parteien bindend, sofern uns nicht innerhalb von 3 Werktagen ein Widerspruch zugeht.
- c) Zum Liefer- und Leistungsumfang gehört auch die Übergabe der gesamten technischen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen zu unserer weiteren freien Verfügung.

3. Preis

- a) Der in der Bestellung bzw. Einkaufsbestätigung ausgewiesene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in dem in der Einkaufsbestätigung ausgewiesenen Preis nicht enthalten.
- b) Der Preis versteht sich – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – „geliefert verzollt“ (DDP – Incoterms 2020), einschließlich Verpackung. Die Verpackung der Ware verbleibt bei uns, eine Rücknahmepflicht des Lieferanten besteht nicht (§ 15 Abs. 1 S. 4 VerpackG).
- c) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- d) Rechnungen sind an uns zu übersenden. Sie sind stets getrennt von dem Material zu stellen. Auf den Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und -datum sowie Positions- und Artikelnummer des Lieferanten aufgeführt sein. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

4. Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen erfolgen aufgrund der Abrechnungen, nach Empfang, Feststellung und Gutbefund in dem vereinbarten Empfangswerk. Bei Rücksendung von Material, das aus Qualitätsgründen von uns nicht übernommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, die von uns für diese Material geleistete Zahlung unverzüglich unter Zinsvergütung vom ersten Tage unserer Zahlung (Zahlungsausgang) ab an uns zurückzuzahlen. Der Zinssatz beträgt 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- b) Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- c) Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- d) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- e) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Bei einer Mängelrüge haben wir das Recht, das beanstandete Material zurückzubehalten, bis die von uns hierauf geleistete Teilzahlung oder der entrichtete Kaufpreis vom Lieferanten zurückerstattet worden ist.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

- a) Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, hat die Lieferung sofort zu erfolgen. Falls genaue Termine oder bestimmte Endzeitpunkte für Lieferungen vereinbart sind, gilt dies regelmäßig als Fixgeschäft, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Fixgeschäften haben wir im Falle der Lieferverspätung das Recht, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und – im Falle des Verschuldens – Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- b) Im Falle des Lieferverzugs sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, uns mit dem bestellten Material anderweitig einzudecken. Entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- c) Wir sind berechtigt, neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe geltend zu machen (0,25% des Lieferwerts pro angefangener Woche, max. 5%). Wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Erfüllungsort und Gefahrübergang

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk in Stolberg. Erfüllungsort der Zahlung ist ebenfalls das jeweilige Empfangswerk.
- b) Der Gefahrübergang erfolgt bei Anlieferung im Empfangswerk. Die Anlieferung erfolgt – soweit nichts anderes vereinbart – „geliefert verzollt“ (DDP - Incoterms 2020).

7. Mängel, Gewährleistung, Haftung

- a) Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind im Falle einer Nachlieferung berechtigt, nach unserer Wahl einen eventuellen Ausbau der mangelhaften Sache von dem Lieferanten zu verlangen, von einem Dritten vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen. Im letzten Fall übernimmt der Lieferant die uns entstandenen Selbstkosten. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Sollten durch die gelieferte, mangelhafte Sache Schäden an anderen Produkten entstehen, haftet der Lieferant entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.
- b) Die gelieferte Ware wird im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs geprüft. Die Untersuchungspflicht im Sinne des § 377 HGB beschränkt sich auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Schäden sowie Mengenabweichungen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Werktagen ab Lieferung der Ware zu rügen. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von 14 Werktagen ab Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Die Rügepflicht entfällt vollständig, wenn dem Lieferanten der Mangel bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Eine Versäumung der Rügefrist führt nur dann zum Ausschluss von Mängelrechten, wenn der Lieferant durch die verspätete Anzeige konkret beeinträchtigt wurde.
- c) Bei Beanstandung der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, die beanstandete Lieferung zurückzunehmen. Wir behalten uns das Recht vor, die mangelfreie Ersatzlieferung zu verlangen. Sollten wir die beanstandete Lieferung annehmen, verständigen sich die Parteien über eine angemessene Reduzierung des Einkaufspreises.
- d) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- f) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- g) Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Sache sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim Lieferanten oder dessen Geheißpersonen befindet.
- h) Für innerhalb der Verjährungsfrist instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- i) Soweit wir von dritter Seite wegen Mängel des vom Lieferanten bezogenen Materials in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem Lieferanten wahlweise zum Rückgriff oder dazu berechtigt, Freistellung von den Schadensersatzansprüchen des Dritten zu verlangen; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Lieferant ist uns zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Stoffen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen Sachen.
- b) Die Übereignung der Sache auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Sache und für diese gilt.
- c) Werden im Zusammenhang mit vereinbarten Werk- oder Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen Stoffe, Werkzeuge, Gegenstände und Spezialverpackungen beim Lieferanten durch uns beigestellt oder insbesondere zur Reparatur oder Umarbeitung überlassen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

9. Produkthaftung

- a) Für den Fall, dass wir auf Grund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung genügt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- b) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- c) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Schutzrechte

- a) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- b) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb des Liefergebietes verletzt werden.

- c) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- d) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- e) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Vertraulichkeit

Alle unsere dem Lieferanten bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden betrieblichen oder geschäftlichen Informationen und Angelegenheiten sind vertraulich. Sie dürfen an Dritte nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung weitergeleitet werden.

12. Einhaltung der unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung und des Umweltschutzes

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, international allgemein anerkannte Normen und -Übereinkommen zur unternehmerischen Gesellschafts- und Sozialverantwortung zum Schutz der Menschenrechte, zur Schaffung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen und zur Abschaffung von Kinderarbeit einzuhalten. In dieser Hinsicht wird der Lieferant (i) den Schutz der international anerkannten Menschenrechte unterstützen und respektieren; (ii) für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit, (iii) für die wirksame Abschaffung von Kinderarbeit und (vi) für ein Lohnniveau und Arbeitszeiten, die mindestens dem gesetzlichen Mindeststandard entsprechen, eintreten sowie (vii) ein sicheres Arbeitsumfeld für Arbeitnehmer und Auftragnehmer schaffen.
- b) Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren begründeten Antrag an Prüfungen im Rahmen eines internen Auditprogramms hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Normen und Übereinkommen teilzunehmen. In diesem Fall stellt der Lieferant unverzüglich die ordnungsgemäß angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gewährleistet ansonsten eine angemessene Zusammenarbeit. Der Lieferant trägt dabei im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung seine eigenen Kosten und wahrt die strikte Vertraulichkeit aller ihm für diese Prüfung übermittelten Informationen und deren Ergebnisse.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich zudem, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem einrichten und weiterentwickeln.
- d) Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten.

13. Energieeffizienz

Aufgrund unserer Zertifizierung nach DIN ISO 50001:2018 sehen wir auch unsere Geschäftspartner zur Implementierung der Energieeffizienz in ihre Geschäftsprozesse verpflichtet. Der Lieferant hat im Rahmen der vereinbarten Lieferungen die energieeffizienteste Ausführung seiner Anlagen, Einrichtungen und Prozesse umzusetzen. Elektrische Komponenten müssen nach den neusten Standards der Energieeffizienz gekennzeichnet sein. Liegen dem Lieferanten energieeffizientere Alternativen zu den von uns angefragten Produkten vor, so sind wir über diese zu informieren.

14. Auslandsgeschäfte

Bei Import- und Exportgeschäften bzw. solchen Abschlüssen, denen eine behördliche Genehmigung zugrunde liegt, gelten unsere Abschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Aachen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).